

Betreuungsvertrag im Rahmen der offenen Ganztagschule

Zwischen dem/den Erziehungsberechtigten (bitte in Blockschrift ausfüllen)

(Name, Vorname) _____
(Telefon, tagsüber)

(Adresse)

und dem Trägerverein

(Name) _____
(Telefon)

(Adresse)

über die Betreuung des Kindes _____

Klasse _____

in der Schule _____

für das Schuljahr 2005/2006 vom 01.08.2005 – 31.07.2006.

Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht 2 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der 4. Klasse und dem Ausscheiden der Schülerin / des Schülers aus der Grundschule.

Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist abhängig von der Höhe des Jahreseinkommens (gem. § 17 Abs. 4 und 5 GTK). Auf Antrag werden ermäßigte Teilnahmegebühren in Höhe von 10 Euro monatlich für folgende Erziehungsberechtigte gewährt:

- für die Empfänger von Leistungen gem. SGB II und SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Erziehungshilfe,
- für Familien ab dem 2. Kind in der Betreuung für dieses Kind.

Die Antragssteller haben entsprechende Unterlagen beizubringen. Änderungen der für die Festsetzung der Gebühren erheblichen Tatsachen hat der Antragsteller umgehend dem Jugendamt der Stadt Köln mitzuteilen.

Die Grundlagen des Betreuungsvertrages (siehe Rückseite) erkenne(n) ich / wir an.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift des Trägervereins

Präambel

Bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Grundlage für die offene Ganztagschule ist der Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003. Der Schulträger hält die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule für einen Teil der Schülerinnen und Schüler bereit. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote, für die der Schulträger Gebühren erhebt, zeichnen Trägervereine verantwortlich.

§ 1 Dauer

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von 1 Jahr abgeschlossen. Eine kürzere Vertragslaufzeit ist nur in Ausnahmefällen möglich, etwa wenn das Kind erst im Laufe des Schuljahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 2 Umfang

Mit diesem Betreuungsvertrag wird für die Zeit nach Unterrichtsende bis ____Uhr eine kontinuierliche Betreuung der Kinder gewährleistet. Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule und beinhalten Förder-, Sport- und Freizeitangebote.

Bei Bedarf können außerunterrichtliche Angebote auch an unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien durchgeführt werden.

§ 3 Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist für die Dauer des Schuljahres verpflichtend. Eine nicht ganztägige (bis mindestens 15 Uhr) bzw. nur sporadische Teilnahme kann zur Kündigung durch den Trägerverein führen. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Trägerverein oder bei der Schulleitung rechtzeitig entschuldigt werden.

§ 4 Unfallversicherung

Für die an der Maßnahme teilnehmenden Kinder besteht Unfallversicherungsschutz auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet.

§ 5 Fahrtkosten

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule entstehende Fahrtkosten werden weder vom Trägerverein noch vom Schulträger übernommen.

§ 6 Gebührenregelung

Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Berechnung der Gebühren wurde davon ausgegangen, dass das Kind ganztätig an der Maßnahme teilnimmt.

Die Gebührenpflicht entsteht für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn das Kind an der Maßnahme nicht teilnimmt, es sei denn, der Betreuungsvertrag wurde im Falle eines Schulwechsels gekündigt (vgl. § 9).

§ 7 Einzug der Gebühren

Die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Gebühren sind zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Erziehungsberechtigten erhalten nach Abschluss des Vertrages einen Gebührenbescheid sowie eine vorbereitete Einzugsermächtigung.

§ 8 Zusätzliche Entgelte

In den Gebühren (§ 6) sind keine Anteile für Verpflegungsleistungen (Mittagessen etc.) enthalten. Der Trägerverein kann insoweit zusätzliche monatliche Entgelte geltend machen. Der Trägerverein kann auch Entgelte wegen außerunterrichtlicher Angebote in den Ferien erheben.

§ 9 Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Trägerverein wird den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- er die Maßnahme im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht mehr weiterführt oder
- wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren oder zusätzlicher Entgelte mehr als 6 Wochen im Rückstand sind
- das Kind aus pädagogischen Gründen in der Gruppe nicht mehr tragbar ist (etwa wegen wiederholten Fehlverhaltens) und von der Maßnahme durch die Schule ausgeschlossen worden ist
- das Kind nicht ganztätig (bis mindestens 15 Uhr) oder nur sporadisch an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnimmt.

Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag bei einem Schulwechsel ihres Kindes zum Ende des betreffenden Monats kündigen. Ansonsten ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.